1. Ich kann aufgrund einer Behinderung aus gesundheitlichen Gründenkeine Maske tragen.

2. Ein ärztliches Attest darüber liegt mir vor.

3. Ich kann Ihnen das Attest vorzeigen, weise aber daraufhin, dass dies für Sie datenschutzrechtliche Pflichten nach der DSGVO mit sich bringt.

4. Gem. § 4 Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Bln) (hier die jeweilige Bestimmung aus der Corona-Schutz-Verordnung Ihres Bundeslandes einsetzen!!! (s. Übersicht über die Corona-Schutzverordnungen)) besteht daher für mich keine Maskenpflicht.

5. Sollten Sie mich dennoch aus dem Geschäft / der Bahn verweisen, läge gem. § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine unzulässige Diskriminierung vor, die Sie gem. § 21 Abs. 1 AGG zu unterlassen haben.

6. Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 AGG hätten Sie bei Zuwiderhandlung sogar eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

7. Ich bedanke mich für einen respektvollen Umgang.

www.klagepaten.eu Informationen über Masken-Bußgelder für Gewerbetreibende

Um die Risiken des Corona-Virus einzudämmen, haben die Regierungen der Bundes-länder in Rechtsverordnungen eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen eingeführt. Für Viele stellt diese Pflicht eine unangenehme, aber nicht weiter schlimme Beeinträchtigung dar. Es gib jedoch Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Dazu gehö-ren geistig oder körperlich Behinderte oder anders gesundheitlich Benachteiligte. Viele können beispielsweise wegen asthmatischer oder psychologischer Vorbelastungen eine Bedeckung von Mund und Nase nur schwer oder gar nicht ertragen. Für ein respektvolles Miteinander in der Gesellschaft ist es wichtig, dass wir auf die Schwierigkeiten Einzelner Rücksicht nehmen und diese nicht aus dem sozialen Leben ausschließen oder diskriminieren. Für wen gelten Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckung?Daher sehen die Corona-Schutz-Verordnungen wichtige Ausnahmen von der Mund-Na-sen-Bedeckung vor. Einheitlich sind Kinder unter sechs Jahren von der Pflicht befreit. Ferner gilt die Befreiung auch für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Müssen Gewerbetreibende die Ausnahmen prüfen?Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ist eine Ordnungsvorschrift, für die die Kunden selbst verantwortlich sind. In den meisten Bundesländern können die Ordnungsbehör-den bei Missachtung der Pflicht ein Bußgeld gegenüber den Kunden aussprechen. Nur gegenüber den Ordnungsbehörden müssen Kunden ihre Befreiung glaubhaft machen, wenn sie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren vermeiden wollen. Ihnen als Gewerbetreibender droht außer in Mecklenburg-Vorpommern und dem Saar-land (Stand 10.09.2020) KEIN Bußgeld. Sie können das Vorliegen der Ausnahmen ja auch kaum prüfen. Diese Verantwortung kann Ihnen vom Staat nicht auferlegt werden. Wenn jemand keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sollten Sie die Person freundlich da-rauf ansprechen und sie daran erinnern. Nur wenn die Person sich grundlos weigert, ha-ben sie in einigen Bundesländern die Pflicht, die Person aus dem Geschäft zu weisen. Wenn gesundheitliche Gründe genannt werden, respektieren Sie dies bitte und schlie-ßen diese Menschen nicht von dem Bezug Ihrer Waren oder Dienstleistungen aus. Eine Übersicht über die einzelnen Bußgeld-Regelungen können Sie auf der Seite von Klagepaten.eu finden.
www.klagepaten.eu

Ihre Haftung als Gewerbetreibender bei Hausverboten Den Gewerbetreibenden wird mit der Einhaltung der Corona-Auflagen viel abverlangt. Viele haben Angst vor hohen Bußgeldern, obwohl diese in den

meisten Fällen (außer in Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland (Stand 10.09.2020)) nicht drohen. Einige schießen jedoch über das Ziel hinaus, indem sie befreiten Personen die Bedienung ver-weigern oder ein Hausverbot erteilen. Dies kann zu Beseitigung- und Haftungsansprüchen von befreiten Personen führen. Es ist ein oft geglaubter Mythos, dass Ihnen als Gewerbetreiber ein beliebiges Hausrecht zusteht. Insbesondere wenn Sie Ihr Geschäft für die Allgemeinheit geöffnet haben und es sich um eine systemrelevante Einrichtung handelt, dürfen Sie einzelne Personen nicht diskriminieren, schon gar nicht Behinderte und/oder chronisch Kranke, indem sie unberechtigt aus Ihrem Geschäft ausgeschlossen werden. Informieren Sie Ihre Kunden Ein wesentlicher Baustein der Corona-Schutz-Verordnungen ist, dass die Gewerbebe-treibenden Ihre Kunden über die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung informieren. Dies können Sie zum Beispiel mit einem Aushang tätigen, auf dem Sie auf die Masken-pflicht hinweisen und Ihre Kunden auch darüber informieren, in welchen Fällen eine Be-freiung gilt. Damit machen Sie den betroffenen Kunden deutlich, dass Sie Ihre Befreiung akzeptieren und sie in Ihrem Geschäft nicht diskriminiert werden. Viele dieser Aushänge werden auf den Sozialen Medien geteilt, damit andere Betroffene wissen, wo Sie trotz Ihrer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung gerne gesehen sind. Folgenden Text könnten Sie verwenden: In diesem Geschäft besteht eine Maskenpflicht. Aus gesundheitlichen Gründen kann jedoch nicht jeder eine Maske tragen. Das betrifft einige unserer Kunden und auch einige unserer Mitarbeiter. Darauf müssen und wollen wir Rücksicht nehmen. Wir bitten Sie, dies ebenfalls zu akzeptieren. Mit einem gegenseitigem Miteinander und Verständnis für die gesundheitlichen Probleme anderer kommen wir gemeinsam am besten durch die Pandemie!

https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/08/200811-Rechtsbelehrung-Maske.pdf

Rechtsbelehrung:•

Ich muss keine Maske tragen, für mich gilt einAusnahme-Tatbestand:vgl. CoronaSchVO NRW (15.7.20) §2 Abs (3)„... Kunden, ... sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet.“„Dies gilt nicht für ... Personen, die aus medizinischen Gründen keine ‚M-N-B‘tragen können.“ • Sie dürfen mich nicht nach den Gründen, die Maske nicht zu tragen, fragen, da dies bereits diskriminierend nach demAllgemeinen Gleichbehandlungsgesetz(AGG) wäre.Hier im Speziellen Behinderung durch chronische Krankheiten • Ich muss Ihnen ausDatenschutzgründenkeine Bescheinigungen etc. vorlegen:Informationen zum Gesundheitszustand einer natürlichen Person zählen zu denbesonderen Arten personenbezogener Daten. Diese sindbesonders schützenswert und dürfen nur in seltenen Ausnahmefällen tatsächlich gespeichert, genutzt und verarbeitet werden. DasBDSG-NEUnennt an unterschiedlichen Stellen einzelne Voraussetzungen, die die Erhebung auch solch sensibler Patientendaten ermöglichen.„Im Wesentlichen ist dies...nur dann zulässig, wenn der Betroffene dem Vorgang zugestimmt hat und/oder die Erhebung gesundheitliche Interessen des Betroffenen verfolgt (Vorsorge, Diagnostik, Behandlung usf.).“ • In der Verordnung ist keine Mitführverpflichtung von Attesten verankert, somit haben weder die Ordnungsbehörden noch die Polizeibeamten ein Recht darauf, Einsicht in die Atteste zu nehmen.Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass Supermarktinhaber eineGrundversorgungder Bevölkerung sicherzustellen haben. Wird ein Geschäft für den „allgemeinen Publikumsverkehr“ eröffnet –wie es bei Supermärkten der Fall ist –, erteilt der Besitzer „generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall eine Zutrittsbefugnis“, vgl. LG Bonn, Az.:10 O 457/99.Der Zutritt kann allenfalls nur aus einemsachlichen Grundverweigert werden. Das bedeutet, dass die Zutrittsverweigerungnicht willkürlichausgesprochen werden darf. Da Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mundnasenbedeckung tragen können,

von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ausdrücklich ausgenommen sind, liegt ein sachlicher Grund für deren Ausgrenzungja geradenicht vor. Diesen Personen kann der Zutritt nicht verweigert werden.Wenn Sie mich hiernicht einkaufen lassen, mich rauswerfen und/oder mir ein Hausverbot erteilen, werde ich Sie auf Entschädigungszahlung und Unterlassung/Beseitigung nach dem AGG und/oder nach § 1004 BGB (Beseitigungs-und Unterlassungsanspruch) i.V.m. Art 2 Absatz 2 i.V.m.Art 1 Absatz 2 GG (Grundgesetz) in Anspruch nehmen. Sollten Sie mich zwingen eine Maske zu tragen, werde ich eine Strafanzeige wegen Nötigung stellen.

Ich habe die vorstehenden Informationen gelesen und bestehe trotzdem auf Durchführung von Maßnahmen:

Name,

Vorname,

Position,

den 2020

Ort,

Datum,

Unterschrift